

# TRAVEL IUS

---

Ausgabe 3, 6. März 2012

Rolf Metz, Rechtsanwalt

---

## 1. Individuelle Reisen und Annullierungskosten: Vermittlung

Kleinere Reisebüros tun sich schwer mit ihrer Stellung. Sind sie nun Vermittler oder Microveranstalter? Die Antwort hängt von der Art und Weise wie die Leistungen den Kunden verkauft werden ab.

Da Fluggesellschaften keine Kommissionen mehr bezahlen, werden Reisebüros erfinderisch, wie sie ihr Geld verdienen. Dagegen ist nichts zu sagen. Doch sollte man es rechtlich korrekt machen.

Wenn das Reisebüro Einzelleistungen vermittelt, so kommt der Vertrag zwischen Kunde und Leistungserbringer zustande. Dazu gehören die vereinbarten Leistungen, der Preis und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese darf das Reisebüro als Vermittler nicht ändern. – Damit das Reisebüro für seine Arbeit entschädigt wird, vereinbart es mit dem Kunden eine Buchungs-, Dossier- oder sonstige Gebühr. Das ist sein Honorar.

Wenn nun der Kunde annulliert, muss er die Annullierungskosten bezahlen, die das vermittelte Unternehmen fordert. Und das Reisebüro kann für die Abwicklung der Annullierung wiederum eine Bearbeitungsgebühr verlangen.

Das Reisebüro als Beauftragter des Kunden ist abrechnungspflichtig. Dazu gehört auch, dass der Kunde die (Brutto-)Rechnungen der Leistungserbringer verlangen kann. Das heisst, die Versicherungsgesellschaft kann namens des Reisenden diese Unterlagen einfordern.

---

## 2. Individuelle Reisen und Annullierungskosten: Microveranstalter

Vielen Reisebüros sind die Buchungs- und Bearbeitungsgebühren zu wenig. Da macht man dann mal eigene Preise – man will ja was verdienen. Oder eigene Annullierungsbedingungen – 100% Annullierungskosten.

Sobald das Reisebüro sich in die Beziehung Kunde – Leistungserbringer einmischt (eigene Preise, eigene AGB, eigene Annullierungskosten) muss es damit rechnen, dass es Vertragspartei des Kunden wird. Nun ist es Veranstalter und zu 100% für die Leistungen verantwortlich. Ändert die Fluggesellschaft den Flugplan, muss das Reisebüro dies ausbaden. Wird der Flug gestrichen, hat das Reisebüro für Ersatz zu sorgen. Fällt eine Leistung aus, erstattet das Reisebüro das Geld zurück. – Das Reisebüro kann sich nicht mehr mit "Wir sind Vermittler." aus der Verantwortung stehlen.

Hat das Reisebüro prozentuale Annullierungskosten vereinbart, muss es sich daran halten. Auch dann, wenn es nun Verlust macht, weil die Prozentsätze die effektiven

Annullierungskosten der Leistungsträger nicht decken. Es geht nicht an, mit dem Kunden zu vereinbaren, dass er z.B. bei einer Annullierung zwischen 30 – 20 Tagen vor Abreise 30% des Preises zu zahlen habe, dann aber im konkreten Annullierungsfall plötzlich den Reisepreis aufzuschlüsseln nach Flugpreis, Hotel, Mietwagen. Das Reisbüro hat sich an seine eigenen Spielregeln (vereinbarte Annullierungsbedingungen) zu halten.

## 5. Microveranstalter - Annullierungskosten

Nun, wie werden die Prozentsätze der Annullierungskosten korrekt berechnet? Annullierungskosten sollen in etwa die effektiven Aufwände (was man den Leistungserbringern bezahlen muss), die eigene Arbeit und den Gewinn beinhalten. Aus dieser Regel folgt, dass man nicht für Kreuzfahrten und reine Städtearrangement (die Hotelzimmer können bis kurz vor Anreise gratis zurückgeben werden) die gleichen AGB machen kann.

Bei diesen Berechnung scheinen Microveranstalter noch Mühe zu haben, sieht man doch Annullierungsbedingungen, die bereits bei Buchung 100% Annullierungskosten verlangen. Solche Bedingungen können rechtlich nicht durchgesetzt werden und würden von einem Richter auch nicht geschützt.

---

© Rolf Metz, 2012

Rolf Metz, Rechtsanwalt  
Postfach 509, CH-6614 Brissago  
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55  
[info@reisebuerorecht.ch](mailto:info@reisebuerorecht.ch)  
[www.reisebuerorecht.ch](http://www.reisebuerorecht.ch)

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

---